

ANTRAG

der Abgeordneten Cerwenka, Antoni, Dworak, Findeis, Gartner, Ing. Gratzer, Jahrmann, Kadenbach, Kernstock, Mag. Leichtfried, Onodi, Razborcan, Mag. Renner, Rosenmaier, Schabl

betreffend Erarbeitung einer Härteklauseel für einkommensschwache Menschen im NÖ Kanalgesetz

Die Kanalbenützungsgebühr und deren Zusammensetzung unterliegen in den Bundesländern jeweils eigenen gesetzlichen Bestimmungen und sind äußerst unterschiedlich geregelt. Die Kanalbenützungsgebühr in Niederösterreich errechnet sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche, welche sich aus der Summe aller, an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoßflächen und dem Einheitssatz zuzüglich eines schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteiles ergibt.

Es gibt immer wieder Signale aus der Bevölkerung, welche die Unzufriedenheit mit dem derzeitigen NÖ Kanalgesetz zum Ausdruck bringen. Bezüglich des NÖ Kanalgesetzes gibt es viele offene Fragen und Probleme, auf welche die BürgerInnen Antworten und Lösungen fordern.

Es ist daher unerlässlich, eine offene und ehrliche Diskussion betreffend des NÖ Kanalgesetzes zu führen.

Leider ist es bisher jedoch nicht gelungen, ein Modell zu finden, das einerseits die Akzeptanz aller Betroffenen findet sowie gleichzeitig sachgerecht, verständlich und vor allem sozial gerecht gestaltet ist.

Ein im Juni 2008 von den NÖ Sozialdemokraten eingebrachter Resolutionsantrag betreffend der Einsetzung einer Kommission bestehend aus Experten zwecks Beratung einer allfälligen Novellierung des NÖ Kanalgesetzes, deren Ziel es hätte sein sollen, alle Erfahrungen, Bedenken und Verbesserungsvorschläge in eine Novellierung des NÖ Kanalgesetzes einzubeziehen und es vor allem sozialer zu gestalten, fand im NÖ Landtag leider nicht die Zustimmung der Mehrheitsfraktion. Die wirtschaftliche Stimmung der Österreicher ist auf ein Rekordtief gesunken. Fast drei Viertel der Bevölkerung sind der Überzeugung, dass es ihnen finanziell schlechter als vor einem Jahr geht.

Gerade in Zeiten der rasant ansteigenden Teuerung ist es ein Gebot der Stunde auch bei den Gebühren und Abgaben einen sozial verträglichen Ausgleich zu schaffen.

Zwar ist im NÖ Kanalgesetz in § 5b eine Härteklausel vorgesehen, jedoch kommt darin eine Verminderung der Kanalbenützungsgebühr nur dann in Betracht, wenn die Berechnungsfläche mehr als 700 m² beträgt.

Man kann daher in jedem Fall davon ausgehen, dass diese Härteklausel auf gewerbliche Betriebe anwendbar ist, aber den sozial schlechter gestellten NiederösterreicherInnen keinen Nutzen bringt.

Nach dem derzeitigen legislativen Stand des NÖ Kanalgesetzes ist es nicht möglich bei sozialen Härtefällen einkommensschwachen Personen eine Reduktion der Kanalbenützungsgeldern, im Zuge einer im NÖ Kanalgesetz gesetzlich verankerten Härteklausel, zu ermöglichen, insbesondere wenn ein krasses Missverhältnis zwischen tatsächlichem Wasserverbrauch, dem Haushaltseinkommen und der vorgeschriebenen Kanalbenützungsgeldern besteht.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Kommunalausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.